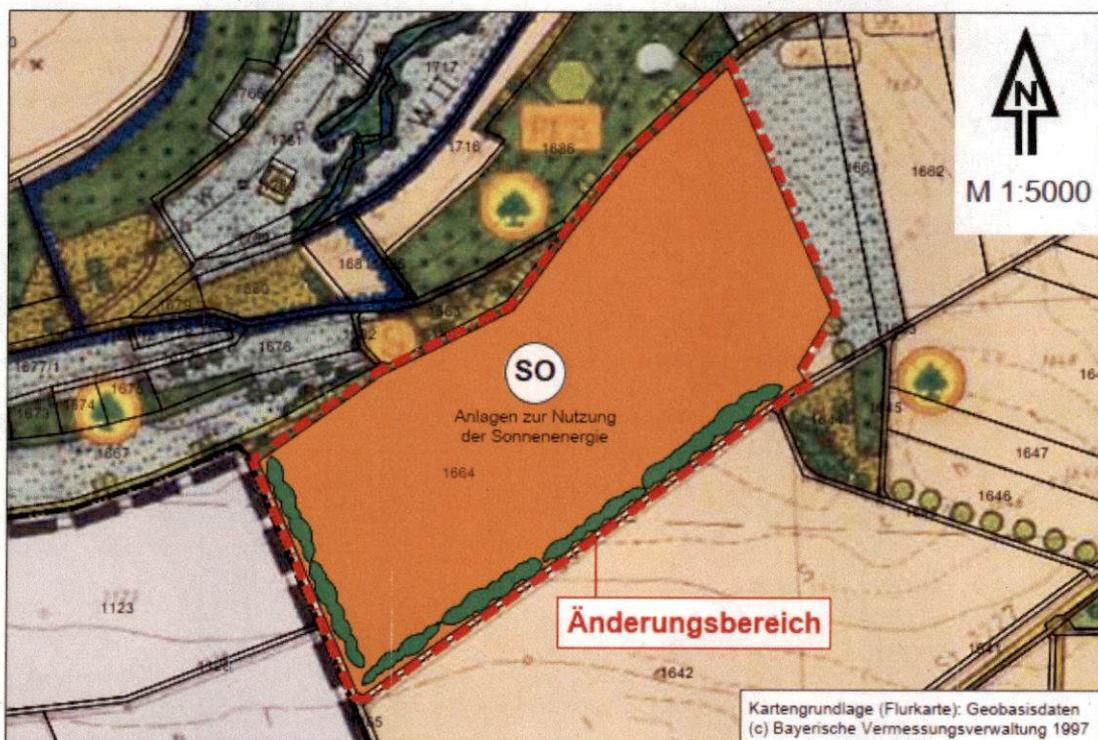
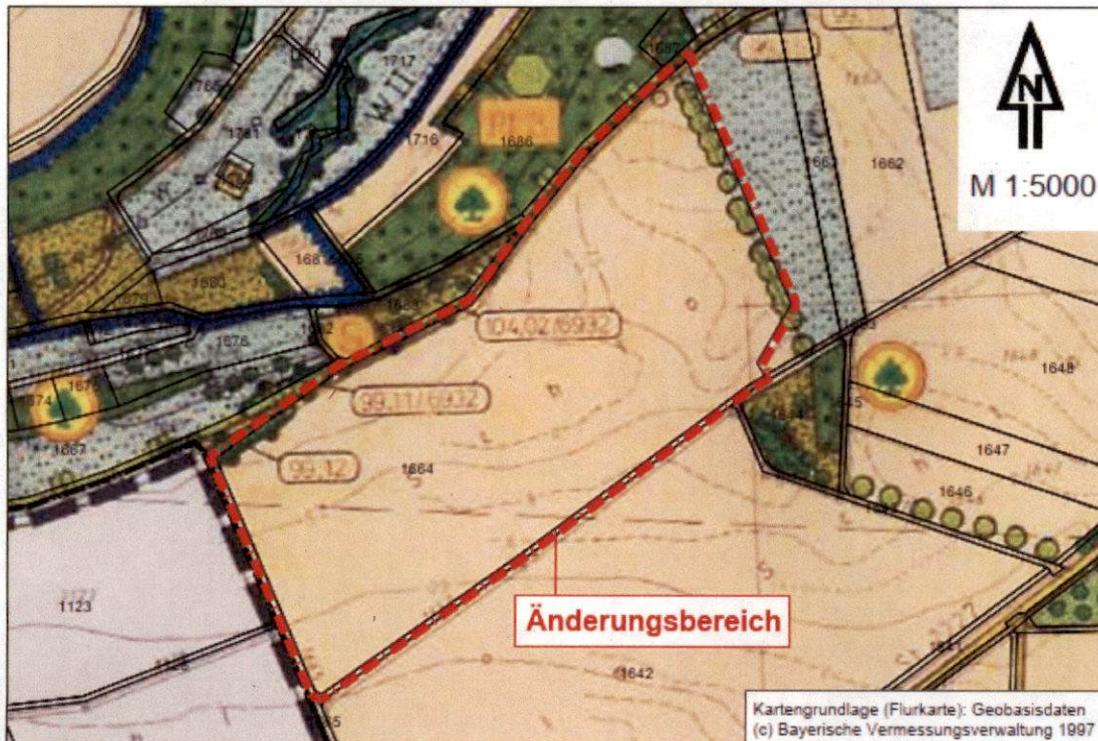


Bekanntmachung

1. Aufstellung der 9.1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Nennslingen „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ Gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat in seiner Sitzung vom 20.03.2025 die Aufstellung der 9.1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Nennslingen beschlossen. Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplans Nennslingen Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie“ zu schaffen.



Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs weist eine Fläche von ca. 8,2 ha auf und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2633 der Gemarkung Nennslingen, er befindet sich westlich von Nennslingen. Im Norden des Änderungsbereich schließt ein Feldweg an und es schließen sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Teil des Landschaftsschutzgebietes sind. Im Osten grenzt eine Streuobstwiese, im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen schließt ein Flurbereinigungsweg und daran weitere landwirtschaftliche Flächen an.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat den Vorentwurf der 9.1. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung vom 20.03.2025 in seiner Sitzung vom 20.03.2025 gebilligt.

Außerdem hat er beschlossen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Daher ist der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom

14.04.2025 – 16.05.2025

auf der Internetseite des Marktes Nennslingen (www.nennslingen.de) unter „Leben & Wohnen/Bauen & Bauplätze/Bauleitpläne in der Aufstellung“ veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Vorentwürfe während des Veröffentlichungszeitraums im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen (Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Amtsgebäude Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen in Zimmer 14 öffentlich aus. Nach telefonischer Vereinbarung kann eine Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbart werden.

- Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch übermittelt werden (info@vg-nennslingen.de), sie können aber bei Bedarf auch auf anderen Weg abgegeben werden (z. B. schriftlich an Markt Nennslingen, Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen oder zur Niederschrift in den Räumen des Marktes Nennslingen unter gleicher Adresse).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.


Drescher
Erster Bürgermeister



Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln in allen Ortsteilen des Marktes Nennslingen

Ausgehängt am: 11.04.2025

Abgenommen am: 17.05.2025